

## Wien

### a) Lohnordnung für Hafner

	Stundenlohn	
	ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
	€	€
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	9,45	9,70
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	8,93	9,17
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

### Lohnordnung für Platten- und Fliesenleger

Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	9,45	9,70
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	9,24	9,24
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

### b) Lehrlingsentschädigungen für Hafner

	ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
	€	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

### Lehrlingsentschädigungen für Platten- und Fliesenleger für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2004 begonnen haben

	ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
	€	€
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	5,49	-

### Lehrlingsentschädigungen für Platten- und Fliesenleger für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2004 beginnen

	ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
	€	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

### c) Lohnerhöhung

Die Spannengarantieklausel wird für die Lohnerhöhung mit 1. Juni 2006 bzw. mit 1. Mai 2007 ausgesetzt.

Die Differenz zwischen dem am 31. Mai 2006 bezahlten und ab 1. Juni 2006 zu zahlenden Lohn muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem am 30. April 2007 bezahlten und ab 1. Mai 2007 zu zahlenden Lohn muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	<b>a)</b>	<b>b)</b>
	€	€
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	0,24	0,26
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	0,23	0,25
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	0,22	0,24
Qualifizierter Helfer	0,21	0,22
Helfer	0,20	0,21

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

#### **d) Zulagen**

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zuschlag von Euro 0,35 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Mit In-Kraft-Treten eines bundeseinheitlichen Akkordvertrages für die Platten- und Fliesenleger, frühestens jedoch mit 1. Mai 2007, beträgt der Zuschlag EUR 0,31.

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% der in den vorhergehenden Sätzen genannten Beträge.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.